

## **Anschlussvertrag**

zwischen

der Politischen Gemeinde Rüti (Trägergemeinde)

und

den Politischen Gemeinden Bubikon, Dürnten, Fischenthal und Wald  
(Anschlussgemeinden)

betreffend

Betriebungskreis Rüti

Gestützt auf § 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 26. November 2007 (EG SchKG) wird der nachstehende Vertrag abgeschlossen.

## Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Vertragsgemeinden, Bezeichnung, Zweck und Sitz.....</b>	<b>3</b>
Art. 1	Vertragsgemeinden und Bezeichnung.....	3
Art. 2	Zweck.....	3
Art. 3	Sitz.....	3
<b>II.</b>	<b>Aufgaben und Zuständigkeiten.....</b>	<b>3</b>
Art. 4	Aufgaben.....	3
Art. 5	Personalzuständigkeiten, Wählbarkeit und Arbeitsverhältnisse.....	3
Art. 6	Aufsicht, Infrastruktur und Kostenbeteiligung.....	3
<b>III.</b>	<b>Rechnungswesen.....</b>	<b>4</b>
Art. 7	Rechnungsführung.....	4
Art. 8	Kostenverteilung.....	4
<b>IV.</b>	<b>Vertragsänderung, Kündigung und Streitigkeiten.....</b>	<b>4</b>
Art. 9	Vertragsänderung.....	4
Art. 10	Kündigung.....	4
Art. 11	Streitigkeiten.....	4
<b>V.</b>	<b>Schluss- und Übergangsbestimmungen.....</b>	<b>5</b>
Art. 12	Inkrafttreten.....	5
Art. 13	Aufhebung bisherige Verträge.....	5
Art. 14	Aktenübergabe.....	5
Art. 15	Anschluss Betreuungskreis Wald-Fischenthal.....	5

## I. Vertragsgemeinden, Bezeichnung, Zweck und Sitz

- Art. 1 Vertrags-  
gemeinden und  
Bezeichnung
- <sup>1</sup> Die Politischen Gemeinden Bubikon, Dürnten, Fischenthal, Rüti und Wald bilden unter der Bezeichnung «Betreuungskreis Rüti» auf unbestimmte Zeit einen Betreuungskreis.
- <sup>2</sup> Der Beitritt weiterer Gemeinden bedarf einer Vertragsänderung.
- Art. 2 Zweck
- Innerhalb des Betreuungskreises Rüti wird ein gemeinsames Betreibungsamt geführt.
- Art. 3 Sitz
- <sup>1</sup> Sitz des Betreibungsamtes ist die Politische Gemeinde Rüti.
- <sup>2</sup> Der Betrieb einer Aussenstelle in einer oder mehreren Anschlussgemeinden liegt in der Kompetenz der Trägergemeinde und erfordert keine Zustimmung der Anschlussgemeinden.

## II. Aufgaben und Zuständigkeiten

- Art. 4 Aufgaben
- <sup>1</sup> Das Betreibungsamt Rüti erfüllt alle Aufgaben des Betreibungswesens, die den Vertragsgemeinden nach übergeordnetem Recht zukommen.
- <sup>2</sup> Die Betreibungsbeamtin oder der Betreibungsbeamte übt gleichzeitig das Gemeindeammannamt der Vertragsgemeinden aus.
- Art. 5 Personal-  
zuständigkeiten,  
Wählbarkeit und  
Arbeits-  
verhältnisse
- <sup>1</sup> Der Gemeinderat der Trägergemeinde ernennt die Betreibungsbeamtin oder den Betreibungsbeamten.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat der Trägergemeinde ernennt, nach vorgängiger Anhörung der Betreibungsbeamtin oder des Betreibungsbeamten, die ordentliche und ausserordentliche Stellvertretung.
- <sup>3</sup> Die Wählbarkeitsvoraussetzung für die Betreibungsbeamtin oder den Betreibungsbeamten sowie die Stellvertretung richtet sich nach § 9 EG SchKG.
- <sup>4</sup> Die Festsetzung des Stellenplanes und die Anstellung von Personal erfolgt durch den Gemeinderat der Trägergemeinde. Er kann diese Kompetenz delegieren, mit Ausnahme der Ernennung der Betreibungsbeamtin oder des Betreibungsbeamten sowie der ordentlichen und ausserordentlichen Stellvertretungen.
- <sup>5</sup> Für die Arbeitsverhältnisse gelten das Personalrecht und die Besoldung gemäss den Bestimmungen der Trägergemeinde.
- Art. 6 Aufsicht,  
Infrastruktur und  
Kostenbeteiligung
- <sup>1</sup> Der Gemeinderat der Trägergemeinde beaufsichtigt das Betreibungsamt gemäss § 6 EG SchKG in organisatorischer und personeller Hinsicht, soweit die Aufsicht nicht in die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörden nach § 17 EG SchKG fällt.

- <sup>2</sup>Die Trägergemeinde regelt insbesondere:
- den Standort des Betreibungsamtes,
  - die Zurverfügungstellung der erforderlichen Räumlichkeiten und Einrichtungen,
  - die Festsetzung der Vollkostenrechnung unter Mitsprache aller Anschlussgemeinden,
  - die Öffnungszeiten des Betreibungsamtes.

### III. Rechnungswesen

- Art. 7 Rechnungs-  
führung
- <sup>1</sup>Die Trägergemeinde weist die auf das Betreibungsamt entfallenden Aufwände und Erträge gegliedert aus. Die Details regelt der Kontenrahmen gemäss der Gemeindeverordnung (VGG).
- <sup>2</sup>Die Trägergemeinde erstellt eine Vollkostenrechnung. Diese enthält nebst den Raumkosten auch Querschnittskosten wie Personaladministration, Verwaltung, Führungsunterstützung, Infrastruktur und Rechnungswesen. Ein möglichst hoher Kostendeckungsgrad ist anzustreben.
- <sup>3</sup>Investitionen werden durch die Gemeinde Rüti erstfinanziert und über ihre Nutzungsdauer abgeschrieben. Die jährlichen Abschreibungen fliessen in die Vollkostenrechnung ein.
- Art. 8 Kostenverteilung
- <sup>1</sup>Die Verteilung der aus der Vollkostenrechnung hervorgehenden Nettokosten (Gesamtaufwand abzüglich Gebührenerträge und nicht anrechenbare Aufwendungen) unter den Vertragsgemeinden bemisst sich im Verhältnis nach Anzahl Betreibungen bzw. Pfändungen pro Kalenderjahr und Vertragsgemeinden. Die Gebührenerträge der Vertragsgemeinden werden in der Abrechnung berücksichtigt.
- <sup>2</sup>Für Pfändungen wird der 3-fache Aufwand verrechnet.
- <sup>3</sup>Die Anschlussgemeinden haben je nach Bedarf Teilzahlungen zu leisten. Der Rechnungsausgleich erfolgt mit dem jährlichen Rechnungsabschluss.

### IV. Vertragsänderung, Kündigung und Streitigkeiten

- Art. 9 Vertragsänderung
- <sup>1</sup>Vertragsänderungen bedürfen der Zustimmung der Exekutivorgane aller Vertragsgemeinden.
- <sup>2</sup>Änderungen bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat.
- Art. 10 Kündigung
- <sup>1</sup>Der Gemeinderat jeder Vertragsgemeinde kann den Vertrag mit einer Frist von einem Jahr auf Ende eines Kalenderjahrs kündigen.
- <sup>2</sup>Die Kündigung bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.
- Art. 11 Streitigkeiten
- Für Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden aus diesem Vertrag kommen die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zur Anwendung.

## V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

- Art. 12 Inkrafttreten <sup>1</sup> Dieser Vertrag tritt nach Zustimmung der Gemeinderäte Bubikon, Dürnten, Fischenthal, Rüti und Wald sowie nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Juli 2025 in Kraft.
- Art. 13 Aufhebung  
bisherige  
Verträge <sup>1</sup> Der Anschlussvertrag zwischen den Gemeinden Bubikon, Dürnten und Rüti betreffend Zusammenarbeit im Betreuungskreis Rüti vom 30. Oktober 2009 wird auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieses Vertrages aufgehoben.
- <sup>2</sup> Der Anschlussvertrag zwischen den Gemeinden Fischenthal und Wald betreffend Zusammenarbeit im Betreuungskreis Wald-Fischenthal vom 7. Juli 2009 wird auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieses Vertrages aufgehoben.
- Art. 14 Aktenübergabe Die neuen Anschlussgemeinden Wald und Fischenthal sind verpflichtet, der Gemeinde Rüti auf Inkraftsetzung des Vertrages die Betreibungsregister sowie die dazugehörigen Verzeichnisse und Belege in ordnungsgemäsem Zustand zu übergeben. Für den Vollzug der Aktenübergabe ist das Betreibungsinspektorat des Kantons Zürich zuständig.
- Art. 15 Anschluss  
Betreuungskreis  
Wald-Fischenthal <sup>1</sup> Einmalige Kosten, wie beispielsweise die elektronische Datenzusammenführung oder der Umzug von physischen Akten, welche durch den Anschluss des Betreuungskreises Wald-Fischenthal verursacht werden, werden durch die Politische Gemeinde Wald getragen.
- <sup>2</sup> Für einmalige Investitionskosten im Zusammenhang mit dem Anschluss des Betreuungskreises Wald-Fischenthal gelangt Art. 7 Abs. 3 dieses Vertrages zur Anwendung.

8630 Rüti, 14. März 2025

Beschlussfassung der Vertragsgemeinden (§ 2 Abs. 2 EG SchKG)

**Gemeinde Rüti**

Gemeinderat Rüti, 25. März 2025

Yvonne Bürgin  
Gemeindepräsidentin

Thomas Ziltener  
Gemeindeschreiber

**Gemeinde Bubikon**

Gemeinderat Bubikon, 26. März 2025

Hans-Christian Angele  
Gemeindepräsident

Urs Tanner  
Gemeindeschreiber

**Gemeinde Dürnten**

Gemeinderat Dürnten, 24. März 2025

Peter Jäggi  
Gemeindepräsident

Daniel Bossard  
Gemeindeschreiber

**Gemeinde Fischenthal**

Gemeinderat Fischenthal, 25. März 2025

Matthias Zürcher  
Gemeindepräsident a. i.

Vanessa Fasser  
Gemeindeschreiberin

**Gemeinde Wald**

Gemeinderat Wald, 24. März 2025

Ernst Kocher  
Gemeindepräsident

Alexander Dietrich-Mirkovic  
Gemeindeschreiber

Genehmigung durch den Regierungsrat

Vom Regierungsrat beschlossen am